

den, unter denselben Bürgschafts-Bedingungen, wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarif bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung.

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Lonnengelder unterwerfen.

4. Hülsenfrüchte und Bohnentuchen können aus den Häfen von Tongtschuan und Niulschwang unter der Flagge eines der kontrahirenden Deutschen Staaten nicht exportirt werden, doch soll diese Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarif verzeichneten Zölle erlaubt sein, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern stattfinden.
5. Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Speller bekannte Zinkart werden als Kriegs-Munition angesehen und dürfen durch Deutsche Kaufleute nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der Chinesischen Regierung oder zum Verkauf an Chinesische Untertanen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll Deutschen Untertanen nicht erlaubt sein, diese Artikel den Jangtschiang hinauf oder in andere als die an der Seeküste China's eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als Chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen Speller bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Confiskation aller in Rede stehenden Artikel bestraft werden.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständnis zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen dessen jeder Kapitain laut Artikel 13. des Vertrages seine Papiere dem Consul übergeben muß, von dem Augenblick zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen ist.

Gleichen soll die Zeit von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der